



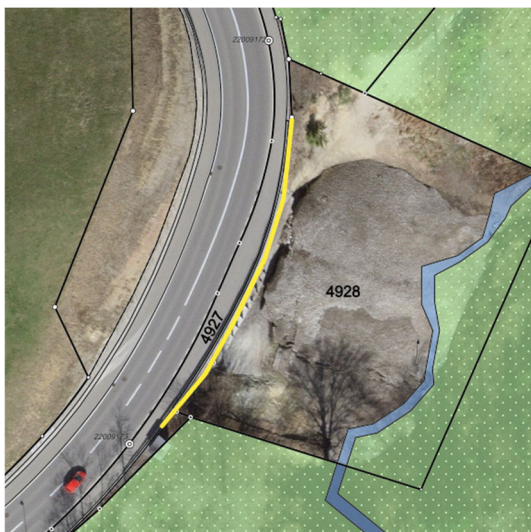
SVR 25.2

Verordnung über Wahl- und Abstimmungsplakate SRV 25.2

Standortblatt für Wahl- und Abstimmungsplakate

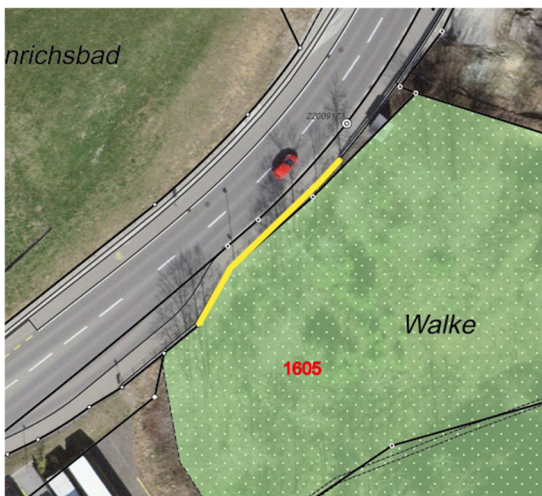
1 Kasernenstrasse, Walke 1, Parz. Nr. 4927

Plakate dürfen am Geländer/Leitplanke im gelb markierten Bereich montiert werden (von der Hütte bis zur kleinen Tanne). Bei der Montage darf das Geländer/Leitplanke nicht beschädigt werden (keine Schrauben verwenden), Montage idealerweise mit Kabelbindern.



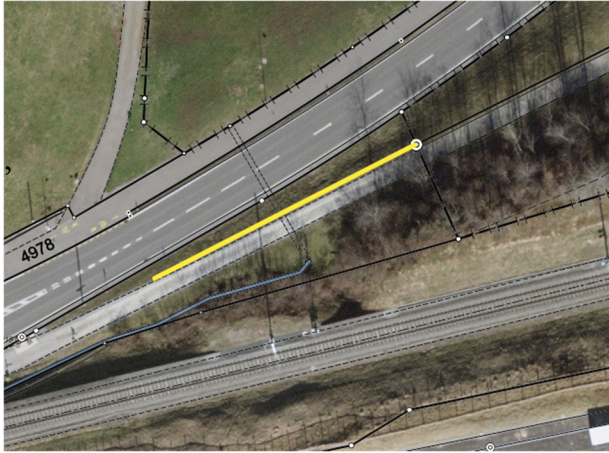
2 Kasernenstrasse, Walke 2, Parz. Nr. 4927

Plakate dürfen am Röhrenzaun im gelb markierten Bereich montiert werden. Bei der Montage darf der Röhrenzaun nicht beschädigt werden (keine Schrauben verwenden), Montage idealerweise mit Kabelbindern.



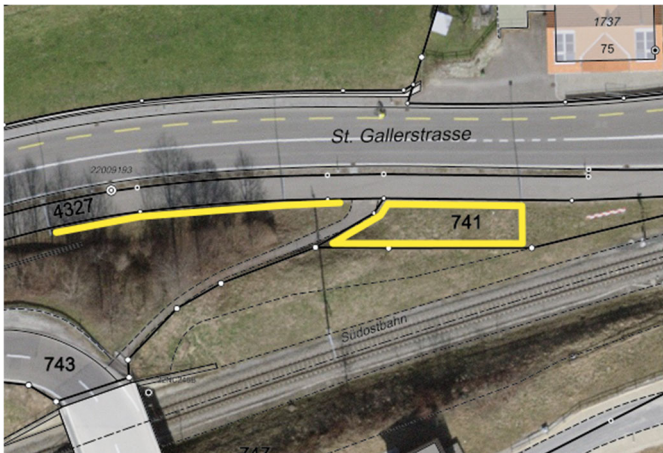
3 St. Gallerstrasse, Gübsenseeweg, Parz. Nr. 4327

Plakate dürfen in einer Reihe entlang dem Gübsenseeweg im gelb markierten Bereich aufgestellt werden (nach Tempo 60 Signal vom Leitpfosten bis zum Grenzstein).



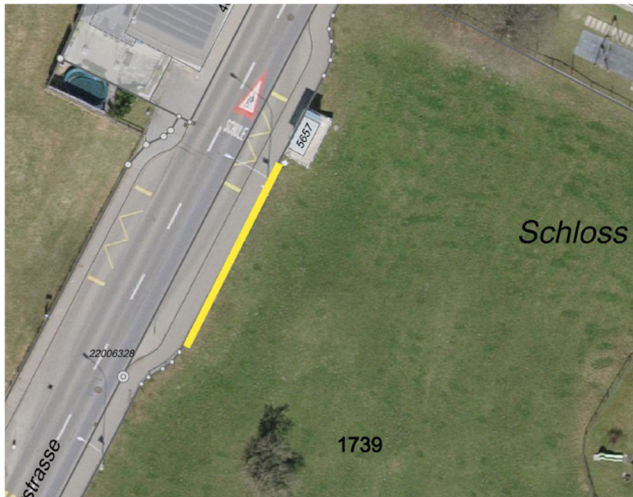
4 St. Gallerstrasse, Alter Zoll, Parz. Nr. 741 und 743

Plakate dürfen auf der Wiese auf der Parz. Nr. 743 in einer Reihe und auf der Parz. Nr. 741 im gelb markierten Bereich gestellt werden (vom Kandelaber bis zum Beginn der Stützmauer). Vom Fussweg und vom Trottoir sind 1.00 m Abstand einzuhalten.



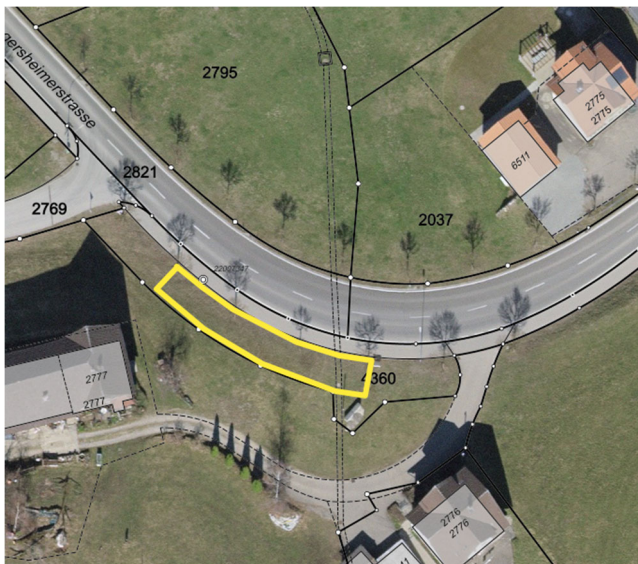
5 Schwellbrunnerstrasse, Schloss, Parz. Nr. 1739

Plakate dürfen am Zaun im gelb markierten Bereich montiert werden (ab geradem Bereich der Bushaldebucht bis zum Bushäuschen). Für die Montage darf der Zaun nicht beschädigt werden (keine Schrauben verwenden), Montage idealerweise mit Kabelbindern.



6 Degersheimerstrasse, Wolfenswil/Schachen, Parz. Nr. 4360

Plakate dürfen auf der Wiese im gelb markierten Bereich gestellt werden (ab 2. Baum der Baumallee, auf Flucht der Bäume, bis zum Verteilkasten).



7 Alpsteinstrasse, Säge, Parz. Nr. 1556

Plakate dürfen oberhalb der Stützmauer im gelb markierten Bereich gestellt werden (ab Werbeplakate, auf Flucht Werbeplakate, Abstand vom Fussgängerstreifen von mindestens 10 m ist einzuhalten).



8 Mühlestrasse, Aldi/Lidl, Parz. Nr. 369

Plakate dürfen auf der Wiese im gelb markierten Bereich gestellt werden (oberhalb Stützmauer beim Fussweg bis zum Ende Stützmauer nach dem Robidog). Im Bereich ohne Stützmauer ist 1 m Abstand vom Trottoir einzuhalten

